

## Hinweise/Erläuterungen des Rheinisch-Bergischen Kreises zum Immissionsschutz

### Was ist Immissionsschutz?

Unter „Immissionsschutz“ werden sämtliche Bemühungen verstanden, die den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleisten und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen sollen.

### Wesentliche rechtliche Grundlagen

Wichtigste Grundlage ist das im Jahre 1974 erlassene Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zu diesem Gesetz gibt es eine Vielzahl von Verordnungen als so genannte untergesetzliche Regelwerke, z.B. die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen oder die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen. Soweit der Immissionsschutz durch Bundesgesetz nicht abschließend geregelt ist, kommen Regelungen der Länder zum Zug. In Nordrhein-Westfalen ist das Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) eine wesentliche Grundlage. Die landesrechtlichen Regelungen beziehen sich insbesondere auf den verhaltensbezogenen Immissionsschutz.

Außerdem existieren zahlreiche Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft, die das deutsche Immissionsrecht beeinflussen.

**Emissionen** sind die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen.

Unter **Immissionen** versteht man Einwirkungen in Form von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstigen Umwelteinwirkungen. Immissionen sind nach dem Stand der Technik soweit zu vermeiden bzw. zu reduzieren, dass lediglich nicht vermeidbare Einwirkungen hingenommen werden müssen.

### Schädliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Erheblich sind diejenigen Beeinträchtigungen, die das zumutbare Maß überschreiten. Je nach der Schutzwürdigkeit eines Gebietes (Gewerbegebiet, reines Wohngebiet) existieren z.B. für den Lärm unterschiedliche Immissionsrichtwerte.

### Anlagenbegriff

Unter den Anlagenbegriff fallen in erster Linie Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen, wie z.B. Fabriken, Werke, Anstalten einschließlich der in örtlichem und betriebstechnischem Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen. Unter den Anlagenbegriff können jedoch auch weitere ortsveränderliche technische Einrichtungen und Grundstücke fallen. Der Begriff des Anlagenbetriebs ist jedoch nicht immer auf Anrieb eindeutig zu bestimmen. Es ist oftmals eine genaue Abgrenzung von Immissionen durch eine Anlage (anlagenbezogen) von solchen, die durch menschliches Verhalten (verhaltensbezogen) ausgelöst werden, vorzunehmen.

### **Genehmigungsbedürftige Anlagen**

Anlagen, die in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder eine Gefährdung, eine erhebliche Benachteiligung oder eine erhebliche Belästigung verursachen können sowie bestimmte Anlagen in Verbindung mit gefährlichen Abfällen bedürfen einer immissionsrechtlichen Genehmigung. Die Pflichten der Betreiber solcher Anlagen sind weitgehend - die Anlagen sind dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben. Es bestehen Schutz- und Vorsorgepflichten.

Beispiele: Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe ab 50 Metern, Schießanlagen, Motorenprüfstände, Anlagen zur Gaslagerung.

### **Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**

Neben den genehmigungsbedürftigen Anlagen existiert eine Vielzahl Anlagen, die aufgrund ihrer geringeren Umweltgefährlichkeit nicht der Genehmigungspflicht unterworfen sind, z.B. Autowaschstraßen, Werkstätten, Mobilfunksendemasten, Windkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 Metern.

Im Hinblick auf diese Anlagen bestehen natürlich auch vielseitige Betreiberpflichten.

### **Welche immissionsrechtliche Aufgaben obliegen dem Rheinisch-Bergische Kreis?**

Der Rheinisch-Bergische Kreis nimmt Aufgaben der "Unteren Umweltschutzbehörde" wahr. Das Tätigkeitsfeld umfasst neben wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und bodenschutzrechtlichen Belangen seit dem 01.01.2008 auch wesentliche Aufgaben im Bereich des anlagenbezogenen Immissionsschutzes. Die vielschichtigen immissionsrechtlichen Aufgaben sind im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform von der Bezirksregierung Köln auf den Kreis übergegangen.

Die Bezirksregierung Köln ist nur noch für besonders gefährliche Anlagen nach der Störfallverordnung und für Anlagen mit besonders komplexer Technologie sowie für regional bedeutsame Anlagen zuständig.

#### a) Zulassungsverfahren im Falle genehmigungsbedürftiger Anlagen i.S. des BImSchG

Der Rheinisch-Bergische Kreis führt grundsätzlich die immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb genehmigungspflichtiger Anlagen durch, sofern nicht ein Einzelfall für besonders bedeutsame Anlagen die Bezirksregierung zuständig ist. Auch nach Erteilung der Genehmigung (z.B. bei Änderung einer Anlage oder bei geänderten Anforderungen) kann sich die Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung ergeben. In einem solchen Genehmigungsverfahren werden verschiedene Belange des technischen Umweltschutzes geprüft, z.B. Lärmbekämpfung, Schutz vor wassergefährdenden Stoffen oder Abwasserreinigung (Bündelungsfunktion)

#### b) immissionsrechtliche "anlagenbezogene" Überwachungsaufgaben

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist auch für die immissionsrechtliche Überwachung sowohl der genehmigungsbedürftigen als auch der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen zuständig. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der Betreiberpflichten. Besondere Bedeutung hat die fachliche Beratung von Industrie- und Gewerbebetrieben, anderer Fachbehörden (z.B. Bau- und Planungsämter) sowie der Bürgerinnen und Bürger.

Im Rahmen seiner neuen Aufgaben ist der Kreis schließlich auch für die Entgegennahme und Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden im Zusammenhang mit dem Betrieb immissionsrechtlich bedeutsamer Anlagen zuständig. Die Ausübung von Überwachungsaufgaben gestaltet sich mitunter sehr komplex, da einerseits

schwierige technische Sachverhalte zu beurteilen und andererseits unterschiedliche Interessenslagen anzutreffen sind.

Die Überwachungsaufgaben beziehen sich u.a. auch auf Nachtarbeitsgenehmigungen, die auf Antrag für Baustellen erteilt werden.

c) **Prinzip der Kooperation**

Im Umweltverwaltungsrecht und damit auch im Aufgabenbereich des Immissionsschutzes herrscht das Kooperationsprinzip - es gibt ein Verfolgungsermessen durch die Behörde. Oftmals muss individuell ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden.

Es wird daher vorrangig Wert auf eine intensive Kooperation mit allen Beteiligten gelegt, um möglichst einvernehmliche Lösungen zu erzielen. Durch eine gemeinsame Förderung des Umweltschutzes und eine konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten können letztlich arbeits- und kostenintensive Gerichtsverfahren vermieden werden.

In bestimmten Fällen sind jedoch ordnungsbehördliche Maßnahmen unvermeidbar, um die Erfüllung der immissionsrechtlichen Pflichten sicherzustellen. Ordnungsrechtliche Schritte sind z.B. nachträgliche Anordnungen, Untersagung bis zur Erfüllung der Pflichten oder im Einzelfall auch die Stilllegung des Betriebes einer Anlage.

### **Immissionsrechtliche Aufgaben der Kommunen**

Die Städte und Gemeinden des Rheinisch-Bergischen Kreises sind, wie auch bereits in der Vergangenheit, weiterhin für umfangreiche Aufgaben im Bereich des Immissionsschutzes zuständig. Das öffentliche Baurecht/Baunachbarrecht und der Immissionsschutz sind unmittelbar miteinander verbunden. So beginnt der Immissionsschutz bereits bei der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen in der Bauleitplanung. So sind z.B. Wohnbebauung und emittierende Anlagen grundsätzlich zu trennen. Besonders beziehen sich die immissionsrechtlichen Aufgaben der Kommunen auf Immissionen, die durch das menschliche Verhalten verursacht werden.

Nach der aktuellen Zuständigkeitsregelung ist die örtliche Ordnungsbehörde der jeweiligen Stadt/Gemeinde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) zuständig, sofern es sich nicht um die Errichtung und den Betrieb von Anlagen handelt.

Nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz können die Gemeinden u.a. durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes z.B. bestimmte Anlagen nicht oder nur beschränkt betrieben werden dürfen.

Auch obliegen den Gemeinden weitreichende immissionsrechtliche Aufgaben z.B. zum Schutz der Nachtruhe (etwa im Zusammenhang mit der Außengastronomie oder mit Großveranstaltungen), im Zusammenhang mit der Benutzung von Tongeräten oder dem Abbrennen von Feuerwerken.

Wie oben bereits dargelegt, sind auch bei immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen Betreiberpflichten zu erfüllen. Hier sind ggf. (immissionsrechtliche) Auflagen von der Baugenehmigungsbehörde durchzusetzen.

### **Sonstiges**

Sofern weitere Fragen zum Thema Immissionsschutz bestehen sollten, steht das Amt Umweltschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises gern zu weitergehenden Auskünften und zur Beratung zur Verfügung.